

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3467

Tiefbauamt	09. NOV 90
Geht an	P 22
Kopie	K
Kopie	KI
Kopie	AL

vom 6. November 1990

Gemeinde Allschwil: Baulinienplan für die Baslerstrasse, Parz. Nr. 1157, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 11. September 1990 (Nr. 2890) den Baulinienplan für die Baslerstrasse, Parz. Nr. 1157 in der Gemeinde Allschwil beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Bau- und Strassenlinienplan wurde während 30 Tagen vom 24. September bis 23. Oktober 1990 in der Gemeindeverwaltung Allschwil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 38 vom 20. September 1990 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Der vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 14. September 1990 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Allschwil noch der durch den Baulinienplan betroffene Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 25. Oktober 1990 teilt der Gemeinderat Allschwil mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Baslerstrasse Parz. Nr. 1157 in der Gemeinde Allschwil keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 11. September 1990 (Nr. 2890) beschlossene Baulinienplan Nr. 02-010/001 vom 12. Juni 1990 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.